

**Merkblatt
zur Einstellung von auszubildenden Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)**

Um für alle Beteiligten den verwaltungsmäßigen Aufwand bei der Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der ZÄK Sachsen-Anhalt so gering wie möglich zu halten, soll dieses Merkblatt die zu beachtenden Erfordernisse bei der Einstellung von Auszubildenden und bei der Bearbeitung des Ausbildungsvertrages in ihren wichtigsten Punkten darstellen.

I. Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundlagen der beruflichen Ausbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten sind

- a) das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in der derzeit gültigen Fassung,
- b) die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16.03.2022 (BGBl. I S. 487 ff.)
- c) das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung
- d) das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (u. a. mit gesetzlicher Verpflichtung zur Teilnahme der Auszubildenden am Unterricht und Maßnahmen des Schulträgers, bei nicht gegebener Freistellung eine Ahndung in der Form als Ordnungswidrigkeit aussprechen zu lassen).

II. Einstellungsvoraussetzungen

1. Schulische Voraussetzungen

- 1) Gesetzlich ist keine bestimmte Schulbildung als Zugangsvoraussetzung vorgesehen. Die Auszubildende sollte jedoch mindestens den erfolgreichen Abschluss des Besuches einer Hauptschule (Klasse 10, Typ A) oder einer anderen gleichwertigen Schulform nachweisen. (Die Schularten finden Sie unter: www.sachsen-anhalt.de > Bildung und Wissenschaft > Schulsystem)
- 2) Über die konkrete Einstellungsmodalität entscheidet der Praxisinhaber.

2. Gesundheitliche Eignung

a) Ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32 - 46 JArbSchG

Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen (= wer noch nicht 18 Jahre alt ist) darf nur begonnen werden, wenn er

- a1) innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und
- a2) eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung demjenigen, der den Jugendlichen einstellen und beschäftigen will, vorlegt (**sog. Erstuntersuchung**).
- a3) Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (**sog. erste Nachuntersuchung**).

Berechtigungsscheine für diese Untersuchungen werden von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ausgegeben. Die Untersuchungskosten trägt das Land Sachsen-Anhalt.

- b) **Zusätzlich zu a)** ist gem. der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge DGUV V 6" auch eine arbeitsmedizinische Erst-, Nach- und Folgeuntersuchung nötig.
- c) Bei über 18-Jährigen verlangt die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge DGUV V 6" eine arbeitsmedizinische Erst-, Nach- und Folgeuntersuchung.

Der Arbeitgeber hat die unter b) und c) genannten Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen und die Kosten zu tragen. Diese Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur von ermächtigten Ärzten (Arbeits-/Betriebsmediziner > www.aeksa.de) durchgeführt werden.

- d) AMR 6.5 "Impfen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" verpflichtet den Auszubildenden und den Arbeitsmediziner, über Maßnahmen zur Immunisierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) aufzuklären. Die Immunisierung ist den Beschäftigten kostenlos zu ermöglichen.

III. Abschluss des Berufsausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte

1. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit (36 Monate) ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung anzugeben. **Beispiel** unter Berücksichtigung der §§ 187 ff. BGB über Fristbeginn und Fristende der dreijährigen Ausbildung:

01.08.2025 - 31.07.2028 01.10.2025 - 30.09.2028
01.09.2025 - 31.08.2028 16.11.2025 - 15.11.2028

Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 01.10.2025 beginnt, können erst für die Abschlussprüfung im Dezember 2028/Januar 2029 berücksichtigt werden. Für diese

Auszubildenden ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sommer auf Antrag möglich, wenn die Anforderungen für eine vorzeitige Prüfungszulassung erfüllt werden. Auszubildende mit Abitur können im Laufe der Ausbildung eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen.

Für Auszubildende mit Abitur kann die Lehrzeit um ein Jahr verkürzt werden. Anträge sind **vor Beginn der Ausbildung** zu stellen.

Die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung sowie Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit ist laut gültiger Kostenordnung gebührenpflichtig.

2. Vergütung/Versicherungspflicht

In die vorgegebenen Zeilen der Vertragsniederschrift ist die der Auszubildenden zu gewährende Vergütung für jedes Ausbildungsjahr einzutragen.

Vergütung für Auszubildende zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

	<u>ab 01.08.2025</u>
1. Ausbildungsjahr:	900 €
2. Ausbildungsjahr:	1050 €
3. Ausbildungsjahr:	1150 €

Die bzw. der Auszubildende ist bei der Höhe der genannten Ausbildungsvergütungen sozialversicherungspflichtig.

3. Erholungsurlaub

In die vorgegebenen Zeilen des Berufsausbildungsvertrages ist der jeweilige Erholungsurlaub für die Auszubildende **je Kalenderjahr** (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen. Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Alter der Auszubildenden zu Beginn eines jeden **Kalenderjahres**. Ferner ist maßgebend, ob der Urlaub **nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Bundesurlaubsgesetzes (Mindesturlaub 24 Werktage pro Kalenderjahr) zu gewähren ist.**

Der volle Urlaubsanspruch besteht bei einer mehr als 6-monatigen Beschäftigungsdauer in einem Kalenderjahr. Anspruch auf jeweils ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat besteht, wenn eine Beschäftigungsdauer von mehr als sechs Monaten in einem Kalenderjahr nicht erreicht wird.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Urlaubsanspruch nach dem JArbSchG (Werktage)	01.08. d.Jahres Ausb.-Beginn	01.09. d.Jahres Ausb.-Beginn	01.10. d.Jahres Ausb.-Beginn	01.11. d.Jahres Ausb.-Beginn	01.12. d.Jahres Ausb.-Beginn	mehr als 6monat. Beschäftigung
Auszubildende ist zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt	13	10	8	5	3	30
Auszubildende ist zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt	11	9	7	5	2	27
Auszubildende ist zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt	10	8	6	4	2	25
ab 18 Jahre gültig ab 1.1.95	10	8	6	4	2	24

4. Berufsschulbesuch

Die Auszubildende hat die gesetzliche resp. vertraglich vereinbarte Berufsschulpflicht zu erfüllen. Die Anmeldung zur Einschulung der Auszubildenden in die zuständige Fachklasse für Zahnmedizinische Fachangestellte ist vom jeweiligen Ausbildenden beim Sekretariat der entsprechenden Berufsschule vorzunehmen.

5. Individueller Ausbildungsplan

Nach § 5 Ausbildungsverordnung hat die Ausbildung auf der Basis des Ausbildungsrahmenplanes nach einem praxisbezogenen Ausbildungsplan zu erfolgen.

6. Berichtsheft als Ausbildungsnachweis

Auszubildende haben einen Ausbildungsnachweis zu führen, der vom Ausbildenden durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen ist. Der Ausbildungsnachweis soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten nachweisen und einen Überblick über den Ausbildungsstand verschaffen. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

IV. Eintragungsantrag

Der Berufsausbildungsvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte muss **vor Beginn** des Berufsausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle (= Zahnärztekammer) eingereicht werden.

Der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt sind vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- a) **drei Vertragsniederschriften (jeweils unterzeichnet vom Ausbildenden und der/des Auszubildenden; da unter 18-Jährige nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist es erforderlich, dass der/die gesetzliche/n Vertreter den Ausbildungsvertrag mitunterzeichnen);**
- b) **Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. Jugendarbeitsschutzgesetz nur bei Jugendlichen;**
- c) **eine vom Ausbilder und der Auszubildenden unterschriebene Schweigepflichterklärung;**
- d) **Information, an welcher Berufsschule die theoretische Ausbildung absolviert wird;**
- e) **ein unterschriebenes Exemplar des Ausbildungsrahmenplanes;**
- f) **Fragebogen zur Berufsbildungsstatistik;**
- g) **unterschriebene Erklärung zum Antrag für die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis der ZÄK**
- g) **Delegierungsvereinbarung (bei Ausbildung in kieferchirurgischer oder kieferorthopädischer Praxis)**

Auszubildende in kieferchirurgischen und kieferorthopädischen Praxen müssen $\frac{1}{4}$ Jahr ihrer Ausbildungszeit in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis absolvieren. Hierfür ist eine Delegierungsvereinbarung zwischen der delegierenden Praxis, der Ausbildungsstätte, dem Auszubildenden und ggf. den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Bitte prüfen Sie vor Versand der Unterlagen an die Zahnärztekammer, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften und Auszubildenden in Ihrer Praxis entsprechend gewährleistet sind.

eine Fachkraft	= eine Auszubildende
zwei bis drei Fachkräfte	= zwei Auszubildende
vier bis fünf Fachkräfte	= drei Auszubildende
sechs bis acht Fachkräfte	= vier Auszubildende
je weitere drei Fachkräfte	= je eine weitere Auszubildende

Bei Abweichungen von diesen Relationszahlen ist ein formloser, begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Einstellung einer weiteren Auszubildenden an den Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt erforderlich.

Fehlzeiten während der Ausbildung

Ist ein Auszubildender während der Ausbildung über einen sehr langen Zeitraum durch Krankheit ausgefallen oder ist er der Ausbildung aus anderen Gründen sehr häufig ferngeblieben, so ist dies bei der Prüfung des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass die/der Auszubildende die Ausbildungszeit zurückgelegt hat (§ 43 Abs. 1 BBiG). Diese Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit nur "abgelaufen" ist; vielmehr wird verlangt, dass sie zurückgelegt wurde, d. h., dass die Berufsausbildung in der Ausbildungszeit auch tatsächlich stattgefunden hat. Zur Ausbildungszeit zählt ebenso der Berufsschulunterricht.

Bei Vorliegen "überdurchschnittlicher" Fehlzeiten kann die Zulassung zur Abschlussprüfung abgelehnt werden. Eine Gesamtfehlzeit von 10 % der Ausbildungszeit oder mehr gilt mit Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt als "überdurchschnittlich" (Samstag sowie Sonn- und Feiertage und Urlaubstage bleiben unberücksichtigt). Dies entspricht 78 Fehltagen in Praxis und/oder Berufsschule.

Bei erheblichen Fehlzeiten wegen Krankheit oder Schwangerschaft entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt nach Anhörung aller an der Ausbildung Beteiligten, ob trotz der Fehlzeiten unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes eine Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt ist. Bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird die Verlängerung des Ausbildungsvertrages - auf Antrag des Auszubildenden - empfohlen. Ansonsten endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf des Vertrages.

Ruht die Ausbildung auf Grund einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach einer Entbindung, so verlängert sich die Ausbildungszeit automatisch um die Zeit der Elternzeit. Die Elternzeit wird nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BEEG auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet. Die Ausbildung endet erst dann, wenn die durch die Elternzeit verursachte Ausfallzeit in der Berufsausbildung nachgeholt wurde.

Die Dauer der Elternzeit ist der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt schriftlich mitzuteilen.

Die Fehlzeitenregelung trifft für alle Auszubildenden und Umschüler zu.

Die Anzahl der **Fehltag**e in der **praktischen Ausbildung** ist von den ausbildenden **Praxen** mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung an die Zahnärztekammer zu übermitteln.

Um eine doppelte Zählung zu vermeiden, beachten Sie bitte, dass die **Fehlzeiten** in der **theoretischen Ausbildung** direkt von der **Berufsschule** an uns gemeldet werden.